



Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025 (StaföV)

1. Ausgangslage

Auf Basis der Evaluation im ersten Umsetzungsjahr des Basler Standortpakets hat der Regierungsrat Anpassungen der Verordnung zum Standortförderungsgesetz beschlossen. Diese Anpassungen werden vorliegend erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Förderung im Bereich Innovation

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 7	
¹ Gesuchsberechtigt sind juristische Personen, die zur Hauptsache in den forschungs- und entwicklungsorientierten (F+E) Bereichen tätig sind. Darunter fallen die folgenden, vom Bundesamt für Statistik bezeichneten F+E-Wirtschaftszweige: a) Nahrungsmittel; b) Chemie; c) Pharma; d) Metall; e) Maschinen; f) Hochtechnologieinstrumente; g) Herstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT); h) IKT-Dienstleistungen; i) Forschung und Entwicklung.	¹ <u>Gesuchsberechtigt sind juristische Personen, deren förderberechtigte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F+E) im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 5 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen betragen haben.</u>
² Kann eine juristische Person nachweisen, dass ihre förderberechtigten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 10 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen betragen haben, ist sie ebenfalls gesuchsberechtigt.	² <u>Verfügt eine juristische Person noch nicht über drei abgeschlossene Geschäftsjahre im Sinne von Abs. 1, werden die jeweils verfügbaren Geschäftsjahre zur Berechnung herangezogen.</u>
³ Verfügt sie noch nicht über drei abgeschlossene Geschäftsjahre im Sinne von Abs. 2, werden die jeweils verfügbaren Geschäftsjahre zur Berechnung herangezogen.	³ <u>Bei juristischen Personen, die zur Hauptsache in den forschungs- und entwicklungsorientierten Bereichen tätig sind, kann auf den Nachweis nach Abs. 1 verzichtet werden. Darunter fallen die folgenden, vom Bundesamt für Statistik bezeichneten F+E-Wirtschaftszweige:</u> a) <u>Nahrungsmittel;</u>

	b) <u>Chemie;</u> c) <u>Pharma;</u> d) <u>Metall;</u> e) <u>Maschinen;</u> f) <u>Hochtechnologieinstrumente;</u> g) <u>Herstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);</u> h) <u>IKT-Dienstleistungen;</u> i) <u>Forschung und Entwicklung.</u>
--	---

Erläuterungen

Abs. 1: Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1, um zu verdeutlichen, dass Gesuche nicht nur für juristische Personen aus den neu in Abs. 3 genannten Wirtschaftszweigen offenstehen. Der Kreis der Gesuchsberechtigten wird ausgeweitet. Bei einem Anteil der förderberechtigten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung an den Gesamtaufwendungen von mindestens 5 Prozent ist die betreffende juristische Person gesuchsberechtigt. Damit wird eine Mindestschwelle gesetzt, die erreicht werden muss, damit die juristischen Personen förderberechtigt sind. Eine Betragsschwelle wird nicht vorausgesetzt.

Abs. 2: Aufgrund der obgenannten Umstellung wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2, ohne dessen Inhalt zu verändern. Für noch junge juristische Personen, bei denen naturgemäss noch nicht drei Geschäftsjahre vorliegen, wird der Zugang zur Förderung wie bisher ermöglicht, indem die verfügbaren Geschäftsjahre zur Berechnung der Berechtigung nach Abs. 1 herangezogen werden.

Abs. 3: Bei juristischen Personen, die zur Hauptsache in den in lit. a bis i genannten Wirtschaftszweigen tätig sind, kann mit dem Zweck einer administrativen Vereinfachung davon ausgegangen werden, dass kein Einzelnachweis der Tätigkeit in Forschung und Entwicklung notwendig ist. Diese Gesellschaften haben regelmässig bedeutende Aktivitäten in Forschung und Entwicklung. Die genannten Wirtschaftszweige sind dieselben wie bisher.

2.2 2.2 Förderung im Bereich Umwelt

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
3.4.1 Geförderte Massnahmen zur Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und in der Schweiz	3.4.1 Geförderte Massnahmen zur Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und in oder zur Steigerung der Schweiz Energieeffizienz
<p>§ 23 Geförderte Massnahmen 1 Gefördert werden verminderte Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss Greenhouse Gas Protocol [GHG-Protokoll]) im Kanton und in der Schweiz.</p>	<p>§ 23 Geförderte Massnahmen <u>Fördergegenstand</u> 1 Gefördert werden verminderte Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur, <u>die eine</u> Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss Greenhouse Gas Protocol [GHG-Protokoll]) im Kanton und in <u>oder eine Steigerung der Schweiz Energieeffizienz bewirken.</u></p>
	<p>² <u>Die Massnahme muss gegenüber dem Zustand vor der Massnahmenumsetzung einen massgeblichen Beitrag zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen oder zur Steigerung der Energieeffizienz leisten.</u></p>
	<p>³ <u>Eine umgesetzte Massnahme kann im Rahmen von Abs. 1 nur einmal gefördert werden</u></p>

	<u>und muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt worden sein.</u>
	⁴ <u>Nicht gefördert werden:</u> a) <u>Ersatzneubauten;</u> b) <u>Massnahmen, die im Rahmen des nationalen Gebäudeprogramms förderberechtigt sind;</u> c) <u>Stromeffizienzmassnahmen, die im Rahmen des Förderinstrumentes «Pro-Kilowatt» bereits Fördermittel erhalten haben;</u> d) <u>Massnahmen, bei denen Offsets oder vergleichbare Instrumente eingesetzt wurden;</u> e) <u>Massnahmen, bei denen fossile Energieträger durch andere fossile Energieträger ersetzt werden.</u>
	⁵ <u>Massnahmen, die bereits über ein anderes Förderinstrument des Kantons finanziell unterstützt wurden, können von der Förderung ausgeschlossen werden.</u>

Erläuterungen

Abs. 1: Neu werden in § 23 alle umgesetzten Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz zusammengefasst und die beiden Bereiche nicht mehr, wie in der ursprünglichen Version, in separaten Paragraphen aufgeführt. Zudem wird in § 23 der Teil aufgehoben, in dem die Förderung in Bezug auf die verminderten Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂eq) gesetzt wird, da gemäss § 24 neu nicht mehr die verminderten Tonnen CO₂-Äquivalente, sondern die Investitionskosten gefördert werden. Der Titel des Paragraphen wird auf «Fördergegenstand» umbenannt, um die Konsistenz mit den übrigen Paragraphen zu wahren. Wie eine Massnahme definiert ist und welche Abgrenzungen gelten, wird in einem Merkblatt präzisiert. Ausserdem wurde der geografische Bezug mit der Formulierung „im Kanton und in der Schweiz“ entfernt, da dieser durch die Bestimmung unter § 24 Abs. 1 definiert ist und an dieser Stelle eine Redundanz darstellt.

Abs. 2: Damit nur Massnahmen gefördert werden, die eine massgebliche Einsparung bewirken, wird Abs. 2 neu eingeführt und ist als Eintrittsschwelle zu verstehen. Verglichen wird die Wirkung vor der Massnahmenumsetzung mit der Wirkung nach der Massnahmenumsetzung. Die Schwellenwerte werden jeweils in einem Merkblatt definiert und publiziert.

Abs. 3: Hier werden neu die Bestimmungen aufgeführt, wonach jede Massnahme nur einmal gefördert werden kann, was zuvor in § 31 Abs. 1 geregelt war, sowie dass die Massnahmenumsetzung im massgebenden Geschäftsjahr stattgefunden haben muss, was zuvor in § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 festgehalten war.

Abs. 4 und 5: An dieser Stelle werden Massnahmen aufgeführt, welche nicht gefördert werden.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§ 24 Fördersätze ¹ Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO₂eq je nach Ort der Massnahmenumsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Kanton Fr. 150 pro verminderter Tonne CO₂eq; b) In der übrigen Schweiz Fr. 75 pro verminderter Tonne CO₂eq. 	<p>¹ Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO₂eq je nach Ort der Massnahmenumsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>40 Prozent der Investitionskosten einer im Kanton Fr. 150 pro verminderter Tonne CO₂eq; umgesetzten Massnahme;</u> b) <u>20 Prozent der Investitionskosten einer in der übrigen Schweiz Fr. 75 pro verminderter Tonne CO₂eq; umgesetzten Massnahme.</u>
<p>² Die Verminderung in Tonnen CO₂eq durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet. Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>³ Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>

Erläuterungen

Abs. 1: Neu bemisst sich der Fördersatz nicht mehr nach den verminderten Tonnen CO₂eq oder den verminderten kWh Energie, sondern nach einem Prozentsatz der Investitionskosten einer Massnahme. Dabei gelten unterschiedliche Beitragssätze je nach Ort der Massnahmenumsetzung: 40 Prozent der Investitionskosten einer im Kanton umgesetzten Massnahme und 20 Prozent der Investitionskosten einer in der übrigen Schweiz umgesetzten Massnahme.

Abs. 2 bis 3: Die Bestimmung der Wirkungsdauer in Abs. 2 wird aufgehoben, da sie im neuen Fördermechanismus nicht mehr relevant ist, weil sich der Bezug neu auf die Investitionskosten und nicht mehr auf die Wirkung richtet. Da durch die Anpassung des Mechanismus auch keine Begrenzung der Investitionskosten mehr nötig ist, wird Abs. 3 entsprechend aufgehoben.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	<p><u>§ 24a Zu- und Abschläge</u></p>
	<p>¹ <u>Alle förderberechtigten Massnahmen des massgebenden Geschäftsjahres werden innerhalb der jeweiligen Kategorie gemäss § 23 (direkte Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienz) nach dem Prinzip der Kosteneffizienz (Verhältnis der Reduktionwirkung zum investierten Franken) bewertet.</u></p>
	<p>² <u>Anschliessend werden die Massnahmen gemäss ihrer Kosteneffizienz in absteigender Reihenfolge geordnet und in Drittel eingeteilt. Das oberste Drittel enthält die kosteneffizientesten Massnahmen.</u></p>

	<p>³ <u>Für die einzelnen Drittel gelten folgende Zu- oder Abschläge auf die Förderbeiträge gemäss § 24:</u></p> <p>a) <u>oberstes Drittel: Zuschlag von 25 Prozent;</u></p> <p>b) <u>mittleres Drittel: kein Zu- oder Abschlag;</u></p> <p>c) <u>unterstes Drittel: Abschlag von 25 Prozent.</u></p>
--	--

Erläuterungen

Abs. 1: Art. 24a wird neu eingeführt, um die Kosteneffizienz einer umgesetzten Massnahme zu berücksichtigen. Dazu wird bestimmt, dass alle förderberechtigten Massnahmen des massgebenden Geschäftsjahrs in der jeweiligen Kategorie nach ihrer Kosteneffizienz, also dem Verhältnis der Reduktionswirkung zum investierten Franken, bewertet werden. Die beiden Kategorien (direkte Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienz) beziehen sich auf Massnahmen, die eine Reduktion von CO₂eq bewirken, sowie auf Massnahmen, die eine Reduktion der kWh Energie bewirken.

Abs. 2: Im Anschluss an die Berechnung der Kosteneffizienz werden alle Massnahmen innerhalb ihrer Kategorie in absteigender Reihenfolge geordnet und in Drittel eingeteilt. Das obere Drittel umfasst die kosteneffizientesten, das untere Drittel die kostenineffizientesten Massnahmen eines Jahres.

Abs. 3: Abschliessend werden die Zu- und Abschläge für die Massnahmen in den jeweiligen Dritteln festgelegt. Die kosteneffizientesten Massnahmen erhalten einen Förderzuschlag von 25 Prozent, die kostenineffizientesten Massnahmen einen Abschlag von 25 Prozent, jeweils auf die Förderbeiträge gemäss § 24.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
3.4.2 Geförderte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz	<i>Aufgehoben</i>
§ 25 Geförderte Massnahmen	<i>Aufgehoben</i>
1 Gefördert werden eingesparte Kilowattstunden (kWh) Energie für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz.	<i>Aufgehoben</i>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 26 Fördersätze	<i>Aufgehoben</i>
¹ Die Förderung beträgt pro kWh eingesparter Energie je nach Ort der Massnahmenumsetzung: a) im Kanton Rp. 4 pro eingesparter kWh Energie; b) in der übrigen Schweiz Rp. 2 pro eingesparter kWh Energie.	<i>Aufgehoben</i>
² Die Einsparung in kWh durch eine Massnahme wird über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet und einmalig vergütet. Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.	<i>Aufgehoben</i>

³ Es werden maximal 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme gefördert.	<i>Aufgehoben</i>
---	-------------------

Erläuterungen

Die unter Ziffer 3.4.2 aufgeführten §§ 25 und 26 werden aufgehoben, da die Inhalte in der neuen Förderlogik bereits in den §§ 23 bis 24a enthalten sind. Da unter Ziffer 3.4.2 keine weiteren Paragraphen aufgeführt werden, wird auch die Ziffer ersatzlos aufgehoben.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 27 Fördergegenstand	
¹ Gefördert werden weltweit verminderte Tonnen CO ₂ eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss GHG-Protokoll) im Vergleich zum Vorjahr.	¹ Gefördert werden weltweit <i>gesamthaft</i> verminderte Tonnen CO ₂ eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss GHG-Protokoll) im Vergleich zum Vorjahr.

Erläuterungen

Das Wort «weltweit» wird durch das Wort «gesamthaft» ersetzt, da dieses besser beschreibt, dass der Bezug auf der Unternehmensgrenze liegt.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 28 Fördersätze	
¹ Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO ₂ eq Fr. 15.	¹ Die Förderung beträgt pro verminderter Tonne CO ₂ eq Fr. 15. <u>Fr. 30.</u>
² Der maximale Förderbetrag pro juristischer Person beträgt Fr. 5 Mio. im Jahr.	<i>Unverändert</i>

Erläuterungen

Abs. 1: Der neue Fördersatz beträgt 30 Franken anstelle der bisherigen 15 Franken pro verminderte Tonne CO₂eq.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
3.4.4 Gemeinsame Bestimmungen im Bereich Umwelt	3.4.4 Gemeinsame Bestimmungen im Bereich Umwelt <u>Dokumentation</u>
§ 29 Dokumentation der umgesetzten Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz	§ 29 Dokumentation der umgesetzten Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz
¹ Mit dem Beitragsgesuch sind für umgesetzte Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen: a) detaillierter Massnahmenbeschrieb; b) detaillierter Nachweis über die Höhe der Investitionskosten; c) Nachweis der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beziehungsweise Nachweis der eingesparten Energie.	<i>Unverändert</i>

<p>² Zusätzlich muss zwingend eine Dokumentation der folgenden Instrumente eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine verpflichtende Zielvereinbarung oder das Monitoring von Teilnehmenden am Emissionshandelssystem (EHS); b) falls keine Zielvereinbarung nach lit. a vorliegt, eine Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme; c) falls weder eine Zielvereinbarung nach lit. a noch nach lit. b vorliegt, eine vom Kanton anerkannte Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalyse. 	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>³ Die Massnahmenwirkung, die Massnahmenumsetzung sowie die Höhe der Investitionskosten sind durch externe, vom Kanton anerkannte Energieberatende zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>

Erläuterungen

Der Titel von § 29 wird gekürzt, da der geografische Bezug an dieser Stelle nicht mehr relevant ist.

Abs. 2: Da der Fördermechanismus in § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 geändert wird und neu nicht mehr nur überverpflichtende Massnahmen gefördert werden, kann Abs. 2 an dieser Stelle aufgehoben werden, was zu einer Vereinfachung im Dokumentationsprozess führt.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§ 30 Dokumentation der Reduktion der Treibhausgasintensität weltweit</p>	<p>§ 30 Dokumentation der Reduktion der Treibhausgasintensität weltweit</p>
<p>¹ Im Beitragsgesuch für eine Förderung weltweit gemäss §§ 27 und 28 ist im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) anhand eines Indikators die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen.</p>	<p>¹ Im Beitragsgesuch für eine Förderung weltweit gemäss §§ 27 und 28 ist im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) <u>anhand der Indikatoren «Anzahl Mitarbeitende» oder «Vollzeitäquivalente»</u> die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen.</p>
	<p>^{1bis} <u>In begründeten Ausnahmefällen kann vor Gesuchseinreichung auf Antrag hin ein alternativer Indikator bewilligt werden.</u></p>
<p>² Die nichtfinanzielle Berichterstattung (Klimaberichterstattung) muss anhand eines international anerkannten Standards erstellt worden sein. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist gemäss den Vorgaben des GHG-Protokolls zu berechnen und pro Tonne CO₂e (Scope 1) auszuweisen.</p>	<p>² Die nichtfinanzielle Berichterstattung (Klimaberichterstattung) muss anhand eines international anerkannten Standards erstellt worden sein. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen ist gemäss den Vorgaben des GHG-Protokolls zu berechnen und pro Tonne <u>CO₂eq</u> (Scope 1) auszuweisen.</p>
<p>³ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist durch eine vom Kanton anerkannte externe Prüfinstanz zu prüfen.</p>	<p>³ Der <u>Die in den Berichten über nichtfinanzielle Belange ausgewiesenen Treibhausgasemissionen sowie die Indikatoren gemäss Abs. 1 oder</u></p>

	<u>Abs. 1^{bis} sind</u> durch eine vom Kanton anerkannte externe Prüfinstanz zu prüfen.
--	--

Erläuterungen

Der Titel von § 30 wird gekürzt, da der geografische Bezug an dieser Stelle nicht mehr relevant ist. Die Emissionen beziehen sich auf die Unternehmensgrenze, massgebend für die Ermittlung der Emissionen ist somit vielmehr die Unternehmensgrenze als der globale Bezug.

Abs. 1: In diesem Absatz wird ebenfalls der geografische Bezug gestrichen. Zudem wurde der Indikator zur Berechnung der Emissionsintensität präzisiert, auf «Anzahl Mitarbeitenden» oder «Vollzeitäquivalente». Diese Kennzahl liegt den meisten Unternehmen bereits vor und wird in der Berichterstattung aufgeführt.

Abs. 1^{bis}: Durch die Präzisierung des Indikators in Abs. 1 wird dieser neue Absatz nötig. Damit in Ausnahmefällen vom vorgegebenen Indikator abgewichen werden kann, wird diese Ausnahmeregelung eingeführt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen seine Intensität pro Tonne produzierter Menge berechnet. Eine solche Abweichung muss gut begründet und vor der Gesucheinreichung beim zuständigen Amt beantragt werden.

Abs. 2: Die inkorrekte Bezeichnung «CO₂e», welche für CO₂-Äquivalente steht, wurde in «CO₂eq» korrigiert.

Abs. 3: Es wird eine Vereinfachung eingeführt, so dass auch nicht geprüfte Berichte eingereicht werden können. Der Prüfumfang wird deshalb auf die massgebenden Kennzahlen im Rahmen des Gesuchs beschränkt. Firmen, die bereits eine Prüfung des gesamten Berichts vorweisen können, erfüllen diese Bestimmung ebenfalls.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	<u>3.4.5 Gemeinsame Bestimmungen im Bereich Umwelt</u>
§ 31 Mehrfachförderung	§ 31 Mehrfachförderung <u>Mindest- und Maximalhöhe der Förderbeiträge</u>
¹ Eine umgesetzte Massnahme gemäss § 23 oder § 25 kann nur in einem Bereich (Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen oder Steigerung der Energieeffizienz) und innerhalb dieses Bereiches jeweils nur für einen Ort (im Kanton oder in der übrigen Schweiz) gefördert werden.	¹ Eine umgesetzte Massnahme gemäss § 23 oder § 25 kann nur in einem Bereich (Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen oder Steigerung der Energieeffizienz) und innerhalb dieses Bereiches jeweils nur für einen Ort (im Kanton oder in der übrigen Schweiz) gefördert werden. <u>Fördergesuche mit einer Beitragssumme von weniger als Fr. 2'000 werden nicht berücksichtigt.</u>
² Bei juristischen Personen, die sowohl Beiträge für Massnahmen im Bereich der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton oder in der Schweiz gemäss § 23 als auch Beiträge im Bereich der Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit gemäss § 27 beantragen, wird der Fördersatz gemäss § 24 um den Fördersatz gemäss § 28 reduziert.	² Bei juristischen Personen, die sowohl Beiträge für Massnahmen im Bereich der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton oder in der Schweiz gemäss § 23 als auch Beiträge im Bereich der Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit gemäss § 27 beantragen, wird

	<p>der Fördersatz gemäss § 24 um den Fördersatz gemäss § 28 reduziert. <i>Der maximale Förderbeitrag pro juristische Person beträgt Fr. 10 Mio.</i></p>
<p>³ Massnahmen, bei denen Offsets oder ähnliche Instrumente eingesetzt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>

Erläuterungen

Abs. 1: Der Inhalt dieses Absatzes wird neu unter § 23 Abs. 3 sowie § 24 Abs. 1 geregelt und deshalb an dieser Stelle gestrichen. Neu wird eine Bagatellgrenze für die Förderhöhe eingeführt, um den administrativen Aufwand zu senken. Aus diesem Grund werden künftig Fördergesuche mit einer Beitragssumme von weniger als 2'000 Franken nicht mehr berücksichtigt.

Abs. 2: Eine Begrenzung der Förderung pro juristische Person wird dadurch sichergestellt, dass der maximale Förderbeitrag pro juristische Person auf 10 Mio. Franken festgelegt wird.

Abs. 3: Dieser Absatz wird in § 23 Abs. 4 lit. d eingebaut und deshalb an dieser Stelle aufgehoben.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	<p><u>§31a Betriebsanalysen</u></p>
	<p>¹ <u>Innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Beiträge im Sinne von § 23 ist eine Betriebsanalyse zur Dekarbonisierung oder Energieeffizienzsteigerung zu erarbeiten.</u></p>
	<p>² <u>Von dieser Pflicht ausgenommen sind juristische Personen, die:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>eine Vereinbarung zur Erfüllung der Bestimmungen für Grossverbraucher gemäss Art. 17 des Energiegesetzes EnG vom 16. November 2016 (SG 772.100) abgeschlossen haben;</u> b) <u>über eine Zielvereinbarung des Bundes als freiwillige Massnahme (ZV-FRM) verfügen;</u> c) <u>oder bereits eine vom Kanton anerkannte Betriebsanalyse zur Dekarbonisierung oder Energieeffizienzsteigerung erarbeitet haben.</u>

Erläuterungen

Abs. 1: Da sich die neue Förderlogik nicht mehr auf Betriebsanalysen und Zielvereinbarungen bezieht (vgl. den aufgehobenen § 29 Abs. 2), wird in § 31a neu festgelegt, dass ein Unternehmen, das keine systematische Betriebsanalyse zur Dekarbonisierung oder Energieeffizienzsteigerung vorweisen kann, eine solche innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Beiträge erarbeiten muss.

Abs. 2: Hiermit werden Unternehmen von dieser Pflicht ausgenommen, die bereits eine entsprechende Analyse vorweisen können. Sei dies als Grossverbraucher im Rahmen des Energiegesetzes (EnG) Basel-Stadt, im Rahmen einer Zielvereinbarung des Bundes als freiwillige Massnahme oder wenn eine sonstige vom Kanton anerkannte Betriebsanalyse zur Dekarbonisierung oder Energieeffizienzsteigerung vorliegt.

2.3 Verfahren und Ausrichtung der Beiträge

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 33 Gesuche	
¹ Beitragsgesuche für das massgebende Geschäftsjahr 2024 sind bis 30. September 2025, danach bis 30. Juni des dem massgebenden Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahrs über die elektronische Plattform einzureichen.	<i>Unverändert</i>
² In begründeten Ausnahmefällen kann für die Einreichung der Gesuche im Bereich Umwelt eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.	<i>Aufgehoben</i>
³ In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden, um Unterlagen nachzureichen oder zusätzliche Angaben zu machen. Wenn das Gesuch innert dieser Frist nicht vervollständigt wird, wird darauf nicht eingetreten.	<i>Unverändert</i>

Erläuterungen

Abs. 2: § 29 Abs. 2 wird aufgehoben, somit wird dieser Absatz nicht mehr benötigt, da sich die Bestimmung auf Ausnahmen zum Erstellungszeitpunkt der Monitoringberichte im Rahmen der Zielvereinbarungen bezogen hat. Die Ausnahmeregelung wird aufgehoben.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 40 Ausrichtung der Beiträge	
¹ Die rechtskräftig gewährten Beiträge werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgerichtet.	<i>Unverändert</i>
² Wird eine Verfügung angefochten, kann der unbestrittene Teil der Beiträge ausgerichtet werden.	<i>Unverändert</i>
	³ <u>Bestehen zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Beiträge begründete Zweifel an der Fortführung der juristischen Person, kann die Ausrichtung der Beiträge längstens bis zum 31. Dezember des dem Gesuchsjahr folgenden Kalenderjahrs aufgeschoben werden</u>

Erläuterungen

Zu Abs. 3: Bestehen begründete Zweifel an der Fortführung der juristischen Person, weil beispielsweise erwiesenermassen nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind und keine Finanzierung in Aussicht steht, so können die Beiträge an die betreffende juristische Person längstens bis zum 31. Dezember des dem Gesuchsjahr folgenden Kalenderjahrs aufgeschoben werden. Ist die Fortführung sichergestellt, werden die Beiträge ausbezahlt.